

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2611**



**Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein**

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Herrn Vorsitzenden des Umwelt-und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Heiner Rickers
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per mail

Unser Zeichen
FBL 34

Tel.-Durchwahl 94 53-
340

Fax-Durchwahl 94 53-
-

E-Mail: lbimat@lksh.de

Rendsburg, 26.01.2024

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes: Drucksache 20/1586.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,

wir danken für die Zusendung der Information und die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung unsere Position darlegen zu können.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist als landwirtschaftliche Selbstverwaltung ein unabhängiges Dienstleistungsunternehmen für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Fischerei und den ländlichen Raum, deren Kernauftrag in Grundlagenarbeit, Ausbildung und Beratung besteht. Sie ist allein fachlichen Aspekten verpflichtet und politisch neutral. Dabei sind die Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die land- und forstwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsbedingungen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Umwelt zu verbessern.

Darüber hinaus ist die Landwirtschaftskammer auch Träger öffentlicher Belange u. a. in raumbedeutsamen Planungen, der Bauleitplanung und der Flurbereinigung sowie auch im Naturschutz. Insofern sind Fragen der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allgegenwärtiger Bestandteil unserer Facharbeit. Wir stellen fest, dass agrarstrukturelle Belange oftmals nicht in dem Maße thematisiert werden, wie es aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes wünschenswert wäre.

Fläche ist ein knappes Gut und zudem nicht vermehrbar. Zu erwähnen gilt es vor diesem Hintergrund, dass die Ansprüche der Gesellschaft an die landwirtschaftliche Fläche mit dem Ausbau von Siedlungs- und Verkehrsfläche stetig gestiegen sind. Indirekt kommen weitere Gemeinwohlanprüche auf die Fläche zu wie Aspekte des Gewässerschutzes, Schutz und Förderung von Biodiversität oder Bodenschutz. Erfreulicherweise konnte der durchschnittliche tägliche „Flächenverbrauch“ für Siedlungs- und Verkehrsprojekte schon wieder gesenkt werden, ist aber noch weit entfernt von den in der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ausgewiesenen Zielen.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: (04331) 94 53-0
Telefax: (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 749 56 90
(BLZ 210 400 10)
IBAN Nr.:
DE03 210 400 10074 95 69 00 00
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 214 500 00)
Kieler Volksbank AG
Konto-Nr. 902 118 04
(BLZ 210 900 07)



Insofern ist grundsätzlich eine hohe Sensibilität in der Land- und Forstwirtschaft zu verzeichnen, wenn um den Bodenmarkt verhandelt wird. Für den Betrieb agrarstrukturell wichtige Flächen, die sich zur betrieblichen Arrondierung, zum Ausbau hofnaher Flächen oder zum betrieblichen Wachstum allgemein eignen, werden voraussichtlich im Leben einer Betriebsgeneration nur einmal gehandelt. Wenn dann in diese Flächenerwerbsmöglichkeit das Land durch Ausübung des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechtes einsteigt und die Fläche dem freien Handel entzieht, sind Unverständnis und Ärger von Seiten des Berufsstandes verständlich und nachvollziehbar. Solche Fälle sind uns aus unserer Beratungspraxis bekannt.

Eine Streichung des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechtes scheint im Hinblick auf die vorangestellten Zusammenhänge aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein daher durchaus nachvollziehbar.

Auf der anderen Seite kann festgestellt werden, dass durch den bereits beschriebenen „Flächenverbrauch“ und noch ausstehende Ansiedlungs- und Infrastrukturprojekte der Land- und Forstwirtschaft weitaus mehr Fläche entzogen wird als über das naturschutzfachliche Vorkaufsrecht. Wie der Drucksache 20/656, Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2023-02-15 zu entnehmen ist und auch allgemein diskutiert wird, handelt es sich um Flächensummen pro Jahr von unter 100 ha (im Schnitt der Jahre gut 50 ha/a) und einer Durchschnittsgröße von 1,79 ha (Median 1,0 ha) im Betrachtungszeitraum. Die „Positivkulisse“, in der überhaupt nur ausgeübt werden darf, ist nach strengen naturschutzfachlichen Kriterien ausgesucht und zudem für die Allgemeinheit online einsehbar. Die Gesellschaft ist vor dem Hintergrund des Artensterbens und des Klimawandels gefordert, diesen Problemen möglichst wirksame Maßnahmen entgegenzusetzen. Ein Vorkaufsrecht des Landes für Naturschutzmaßnahmen kann an dieser Stelle daher bei entsprechend fundierter Umsetzung als zielführend eingeordnet werden. Diese gilt es allerdings mit agrarstrukturellen Belangen stärker abzuwägen.

Die vom Land aufgestellte „Strategie zur Zukunft der Niederungen in Schleswig-Holstein“ erlebt derzeit eine ähnliche Debatte. Ein „Weiter so“ der intensiven Landwirtschaft auf klimaempfindlichen Böden wird es langfristig, zumindest flächendeckend, vermutlich nicht mehr geben können, weshalb die in den Niederungen ansässigen Betriebe Verständnis für ihre Situation und insbesondere eine intensive Begleitung und Beratung bei der Transformation in Richtung klimafreundliche Landwirtschaft benötigen.

Sollte am Vorkaufsrecht festgehalten werden, sollte dieses deutlich kooperativer in Richtung Land- und Forstwirtschaft ausgelegt werden und wie bisher eher maßvoll für Grenzertragsstandorte ausgeübt werden. Dies könnte z. B. gelingen durch:

- vollkommene Transparenz und Information, z. B. über einen jährlichen Bericht, in wie vielen Fällen mit welchen Flächengrößen, und in wie viel Prozent der vorkaufsberechtigten Fälle das Vorkaufsrecht tatsächlich angewendet worden ist,
- durch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Beratung beim Landesamt für Umwelt, wenn ein Flächenhandel ansteht, um zu klären,
 - ob die agrarstrukturell wichtigen Flächen der Landwirtschaft entzogen werden müssen oder ob es alternative Maßnahmen gibt, die die berechtigten Belange des Naturschutzes berücksichtigen und die Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten können,



- ob die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Durchsetzung von Naturschutzziele die einzige Option darstellt. In manchen Fällen wären auch die Kaufinteressenten bereit, Naturschutzmaßnahmen auf den Flächen selbst durchzuführen (auch auf forstlich genutzten Flächen).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lars Biernat, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein